

Gremium Kreistag	Wahlperiode 2008 - 2014		
	Sitzung am 05.03.2014	Sitzung Nr. 1-KT/26	
		DS-Nr.:	1- 881/14
		TOP:	4.14

öffentlich

Betreff

Ermächtigung des Landrates zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH

Beschluss

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH für den Gesellschafter Landkreis Nordsachsen seine Stimme wie folgt abzugeben:

Der Gesellschafter Landkreis Nordsachsen, der an der Heide SPA Hotel GmbH & Co. KG als Tochtergesellschaft der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH mittelbar beteiligt ist, stimmt der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der HEIDE SPA Hotel GmbH & Co. KG wie folgt zu:

1. § 4 Gesellschafter, Kapitalbeteiligung

Ziffer 3:

Die in Abs. 2 aufgeführten Einlagen der Kommanditisten (Haftseinlagen) werden jeweils auf dem für jeden Kommanditisten geführten Kapitalkonto I eingestellt. Diese Kapitalkonten sind Festkonten. Das Kapitalkonto I gibt die Beteiligung der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen, am Jahresergebnis sowie dessen Stimmrecht wieder.

Neben den Festkonten werden für die Kommanditisten variable Konten geführt.

- a.) Privat- und Verrechnungskonto
- b.) Verlustvortragkonto

Auf dem Privat- und Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, sonstige Entnahmen und Einlagen verbucht. Auf dem Verlustvortragkonto werden die Verlustanteile des Gesellschafter erfasst. Auf § 7 Abs. 2 und 4 wird verwiesen.

Darüber hinaus können die Gesellschafter beschließen, Gewinnanteile ganz oder teilweise in eine gesamthänderisch gebundene Rücklage einzustellen. Auf § 7 Abs. 2 und 4 wird verwiesen.

Die Bildung einer solchen Rücklage bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

Sitzung am
05.03.2014

Drucksache Nr.(ggf. Nachtragsvermerk)

1- 881/14

Wahlperiode 2008 - 2014

2. § 5 Geschäftsführung / Vertretung

Ziffer 3:

Der Komplementär erhält stets vorab eine Vergütung für die Übernahme der Geschäftsführung. Die Höhe der Vergütung wird spätestens nach Ablauf von 2 Jahren durch Beschluss der Gesellschafterversammlung neu festgesetzt. Der Vergütung ist der jeweils gültige Umsatzsteuersatz zuzurechnen. Er ist berechtigt, diesen in monatlichen Teilbeträgen zu entnehmen.

3. § 13 Abfindung

1. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu dem dem Zeitpunkt des Ausscheidens vorausgegangenen ersten Januar, 0.00 Uhr, zu erstellen. In dieser Bilanz sind die Aktiva der Gesellschaft mit ihrem Verkehrswert anzusetzen. Die Berechnung des Verkehrswertes erfolgt gemäß den in der Anlage 1 näher beschriebenen Festlegungen und den Grundsätzen öffentlich bestellter ~~und vereidigter~~ Wirtschaftsprüfer. Bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Rahmen der Ermittlung des Verkehrswerts der geförderten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der für das Anlagevermögen gebildete und bilanzierte Sonderposten für Zuwendungen zum Anlagevermögen in der Höhe abzusetzen, wie der Sonderposten für Zuwendungen zum Anlagevermögen zum Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz noch nicht ergebniswirksam aufgelöst worden ist. Der Abzug des Sonderpostens für Zuwendungen ist vorzunehmen, weil die Fördermittel zur mittel- und langfristigen Finanzierung des Anlagevermögens und zur Unterstützung der geförderten Ziele verwandt werden sollen. Dabei ist wie bei einer Fremdfinanzierung der Ausweis des Sonderpostens für Zuwendungen zum Zeitpunkt der Auseinandersetzungsbilanz als eine Verbindlichkeit zu verstehen
2. Sollte die nach Maßgabe von Anlage 1 ermittelte Bewertung der Höhe des Abfindungsanspruchs unter dem Buchwert des Kommanditanteils und der Anteile des Kommanditisten an der Gewinnrücklage und an einem Gewinnvortrag im Jahresabschluss der Gesellschaft liegen, so entspricht der Abfindungsanspruch dennoch mindestens dem Betrag des Buchwertes des Kommanditanteils im Jahresabschluss der Gesellschaft (Kapitalkonto I und Verlustvortragkonto) und dem Anteil des Kommanditisten an einer bestehenden Gewinnrücklage sowie eines bestehenden Gewinnvortrages, es sei denn ein Fall des nachfolgenden Abs. 3 liegt vor.
3. Der Buchwertansatz als Mindestwertansatz nach vorstehendem Abs. 2 wird dann nicht angewandt, wenn ein Insolvenztatbestand bei der Gesellschaft vorliegt oder unmittelbar droht oder eine anderweitige Gefährdung der Ertragslage der Gesellschaft besteht und keine positive Fortführungsprognose am Tag der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens gegeben ist. In einem solchen Fall sind die Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihrem tatsächlichen Wert anzusetzen, der in der Regel dem Liquidationswert entspricht, sofern dieser unterhalb des Buchwertes des Kommanditanteils im Jahresabschluss der Gesellschaft liegt.

Sitzung am
05.03.2014

Drucksache Nr.(ggf. Nachtragsvermerk)

1- 881/14

Wahlperiode 2008 - 2014

4. Das sich nach den vorstehenden Abs. 1., 2. und 3. ergebende Auseinandersetzungsguthaben ist in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen, sofern das Auseinandersetzungsguthaben weniger als 100.000 € beträgt. Umfasst das Auseinandersetzungsguthaben mehr als 100.000 €, ist dieses in 5 gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die Guthaben sind mit vier v. H. jährlich zu verzinsen.

Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später.

5. Erzielen die Gesellschafter kein Einvernehmen über den zu Grunde zu legenden Verkehrswert, sind die Aktiva gutachterlich zu bewerten. Der Gutachter ist vom Präsidenten der IHK zu Leipzig zu benennen. Die gutachterliche Stellungnahme ist endgültig.

Anlage 1 zum Kommanditgesellschaftsvertrag HEIDE SPA Hotel GmbH & Co. KG

1. Grund und Boden sind mit dem handelsrechtlichen Buchwert anzusetzen. Weicht der Richtwert des Katasteramtes vom Buchwert erheblich ab, so ist der Mittelwert zwischen dem Buchwert und dem Richtwert des Katasteramtes anzusetzen. Als erheblich ist ein Abweichungswert von mehr als 10 Prozent anzusehen.
2. Gebäudewerte sind mit dem 12-fachen des durchschnittlichen Jahresnettomietwertes auf Basis der erreichten Hotelumsätze (~~Hotelbetrieb ohne Wellnessanwendungen~~) der HEIDE SPA Hotel GmbH & Co. KG der letzten 3 Jahre vor dem Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages ~~Bewertungsstichtag~~ zu ermitteln. Bei den anzusetzenden Hotelumsätzen werden Umsätze aus der Bad- und Saunanutzung, aus der Nutzung der Wellnesseinrichtungen sowie aus dem Bezug von gastronomischen Leistungen des HEIDE SPA (Einrichtungen der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH) bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Von diesem ermittelten Gebäudewert ist der Wertansatz des Grund und Bodens abzusetzen. Ferner ist vom ermittelten Gebäudewert der auf Grund von erhaltenen Fördermitteln oder Investitionszuschüssen gebildete und handelsrechtlich bilanzierte Sonderposten für Zuwendungen zum Anlagevermögen insoweit abzusetzen, als er zum Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz noch nicht ergebniswirksam aufgelöst worden ist. Der Jahresnettomietwert ergibt sich aus der Summe folgender Umsatzanteile:
 - 25 % des durchschnittlichen Logiumsatzes p. a. der letzten 3 Jahre
 - 10 % des durchschnittlichen F&B-Umsatzes p. a. der letzten 3 Jahre
 - 10 % des durchschnittlichen sonstigen Umsatzes p. a. der letzten 3 Jahre
3. Maschinen und Fahrzeuge sind mit dem Händlereinkaufswert Schwacke Liste oder einer vergleichbaren Grundlage anzusetzen.
4. Für alle weiteren Gegenstände des Anlagevermögens ist der handelsrechtliche Buchwert anzusetzen. Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung als Teil des Anlagevermögens ist wiederum der auf Grund von erhaltenen Fördermitteln oder Investitionszuschüssen gebildete und bilanzierte Sonderposten für Zuwendungen zum Anlagevermögen insoweit abzusetzen, als er zum Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz noch nicht ergebniswirksam aufgelöst worden ist.

Sitzung am 05.03.2014	Drucksache Nr.(ggf. Nachtragsvermerk) 1- 881/14
Wahlperiode 2008 - 2014	

5. Forderungen sind mit dem handelsrechtlichen Buchwert anzusetzen. Sind Forderungen zum Bilanzstichtag mehr ~~länger~~ als 6 Monate fällig gewesen, so ist ein Risikoabschlag dieser Forderungen in Höhe von 25 Prozent vorzunehmen.
6. Die übrigen Werte der Bilanz sind mit dem handelsrechtlichen Buchwert anzusetzen.

Abstimmungsergebnis

68 Ja-Stimme(n) 0 Nein-Stimme(n) 0 Enthaltung(en)

Die Vorlage wird einstimmig beschlossen und erhält die **Beschluss-Nr. 506/14 KT**.

Czupalla
Vorsitzender des Kreistages

Siegel